

# RS OGH 1958/6/25 1Ob251/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1958

## Norm

ABGB §1295 Ic

ABGB §1301

## Rechtssatz

Zur Haftung der Schwester eines zum Vermögensverfall Verurteilten gegenüber der geschiedenen Gattin dieses Mannes, der sich gegenüber der geschiedenen Gattin als Abfindung ihrer Unterhaltsansprüche zur Übertragung des Eigentumsrechtes an einer verfallenen Liegenschaft an sie für den Fall der Rückübertragung des Eigentumsrechtes verpflichtet hat, falls die Schwester an Stelle des Bruders das Eigentum zurückerwirbt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/58  
Entscheidungstext OGH 25.06.1958 1 Ob 251/58  
Veröff: SZ 31/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0023046

## Dokumentnummer

JJR\_19580625\_OGH0002\_0010OB00251\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)